



Umgang mit pflanzlichen Abfällen – Gartenabfälle (PflAbfV)

In der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung (PflAbfV) ist der Umgang mit pflanzlichen Abfällen aus der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Gärten geregelt.

Mit Inkrafttreten der Bayerischen Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016 wurde auch die PflAbfV von 1984 geändert. Die Änderungen dienen überwiegend der Anpassung der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung an den aktuellen Stand des Abfallrechts auf Bundes- und Landesebene und einer stringenteren Fassung der Normen.

Damit besteht seit dem 01.01.2017 nicht mehr die Möglichkeit, dass die Gemeinde durch eine Verordnung das Verbrennen von Holzigen Gartenabfällen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulassen kann.

Gem. der aktuellen PflAbfV ist folgender Umgang mit pflanzlichen Abfällen zulässig:

- pflanzlicher Abfall aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau:
 - landwirtschaftliche Verwertung
 - Verbrennen **nur** außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- Pflanzlicher Abfall aus sonstigen Gärten:
 - Verrottung auf dem eigenen Grundstück (Komposthaufen), sofern keine Geruchsbelästigung für die Nachbarn besteht
 - Verbringung zu Grüngutannahmestellen oder den Recyclinghöfen
 - Verbrennen **nur** außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf den Grundstücken, auf denen der Abfall angefallen ist

Für das Verbrennen ist gem. der PflAbfV zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Zulässig nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern
- Einhaltung der erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen
- Ständige Überwachung des Feuers
- Beim Löschen ist darauf zu achten, dass Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt

Vorrang ggü. dem Verbrennen sollten aber stets die Verrottung der Gartenabfälle auf dem Grundstück oder die Nutzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten haben.

Das Wohl der Allgemeinheit darf auch bei dieser Art der Entsorgung nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzvorschriften sind daher zu beachten.

Hinweis:

Ein widerrechtliches Vorgehen kann erhebliche Bußgelder zur Folge haben. So ist im Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ (für Bayern) bei einem Verstoß gegen die oben genannte PflAbfV eine Geldbuße bis zu 1600 Euro vorgesehen.

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. im „Abfallratgeber Bayern“ unter www.abfallratgeber.bayern.de (Suchbegriff: „Erläuterungen PflAbfV“).

Für weitere Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich an die Abfallbehörde beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Sachgebiet 40, Tel. 08551/57-2810).

Landratsamt Freyung-Grafenau
SG 40
Abfallrecht